

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS	
1.1	Produktidentifikator Handelsname: AVIA HYDROFLUID DLZ 304 UTTO 60 Produktform: Gemisch Produkt-Art: Schmiermittel Warengruppe: Kommerzielles Produkt CAS Nr. n/a bei Gemische EINECS Nr. (EC) n/a bei Gemische REACH Nr. n/a bei Gemische
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen a) Hauptverwendungskategorie Industrielle Verwendung, gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Endverbraucher b) Spezifikation für den industriellen und professionellen Gebrauch Verwendung in geschlossenen Systemen Weit verbreitete Verwendung c) Verwendung des Gemisches Hydraulik- und Getriebeöl Produkt nicht für andere Zwecke verwenden, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind. d) Funktions- oder Verwendungskategorie Schmierstoffe Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren Informationen verfügbar
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller/Lieferant: AVIA Schmierstoffe AG Landenbergstrasse 35 CH-6002 Luzern Tel. +41 41 368 67 00 info@avia-schmierstoffe.ch www.avia-schmierstoffe.ch
1.4	Notrufnummern CH-Notfallnummer: 145 Toxikologisches Informationszentrum: CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51 info@toxinfo.ch
2 MÖGLICHE GEFAHREN	
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäß Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der genannten Verordnung.
2.2	Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung 1272/2008 (CLP) Piktogramme: -- Signalwort: -- H-Sätze: -- P-Sätze: P273, P501 <i>Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.</i>
Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)	
2.3	Ergänzende Etiketteninformationen Enthält: Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungsprodukte mit C14-C18- verzweigten Olefinen, die von einer Propenoligomerisation abgeleitet sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich Destillate (Erdöl), C10-C50, wasserstoffbehandelte, schwere paraffinhaltige. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
2.3	Sonstige Gefahren a) PBT- und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. b) Endokrine Disruption - Toxizität Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. c) Endokrine Disruption - Ökotoxizität Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe:** Nicht anwendbar
- 3.2 Gemische:** Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additive
- Gefährliche Bestandteile:** Gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. **1272/2008/EG** und nachfolgenden Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew.-%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG Nr.
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	1.2 - 1.7	Aquatic Chron. 2; H411 Eye Dam. 1; H318	01-2119493635-27	224-235-5
Spezifische Konzentrationsgrenze: Schwere Augenschädigung/-Reizung Kategorie 1, > 50 - 100 %				
Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungsprodukte mit C14-C18-verzweigten Olefinen, die von einer Propenoligomerisation abgeleitet sind, Calciumsalz, überbasisch, einschließlich Destillate (Erdöl), wasserstoffbehandelte, schwere paraffinhaltige C10-C50	0.5 - 1.0	Aquatic Chron.4; H413 Skin Sens. 1B; H317	01-2119657986-16	701-205-4
Spezifische Konzentrationsgrenze: Hautsensibilisierung 1B, >= 2 %				

*Den vollständigen Text der H-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.***4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN****4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen**

- a) Nach Einatmen:** Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar.
Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn das Produkt bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.
- b) Nach Hautkontakt:** Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen.
Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich.
Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen.
Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.
- c) Nach Augenkontakt:** Mindestens 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen, auch unter den Augenlidern.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.
- d) Nach Verschlucken:** KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein, zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

- a) Nach Einatmen:** Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.
- b) Nach Hautkontakt:** Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.
- c) Nach Augenkontakt:** Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.
- d) Nach Verschlucken:** IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Indikation sofortiger medizinischer Versorgung und Spezialbehandlung: Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.

Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 11.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel:**
- a) Geeignete Löschmittel: CO₂, Pulver- und Schaumlöschmittel.
- b) Ungeeignete Löschmittel: Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des Brandes.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe entstehen.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- a) Löschanweisungen: Wenn möglich, den Ausfluss am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Grossbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.
- b) Besondere Schutzausrüstung für die Feuerwehr: Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sect. 8). Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige Schutzkleidung sowie ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen. EN 443. EN 469. EN 659.
- c) Sonstige Angaben: Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminierte Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Es muss eine Personenschutz-ausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen** Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:** Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.
- Pumptemperatur:** Umgebung
- Maximale Lagertemperatur:** max. 55°C
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten. Fernhalten von starken Oxidationsmitteln, Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler Materialien.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen** Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

a) Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)

MAK-Wert 1

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 50 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

MAK-Wert 2

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 350 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

KZGW-Wert 1

Kurzzeitgrenzwert = 100 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

KZGW-Wert 2

Kurzzeitgrenzwert = 700 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

DNEL-Werte

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheits- warnungen	Bemerkungen
Mineralöl	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl	Durchschnitts- bevölkerung	Inhalativ	Lokal, langfristig; 1,19 mg/m3	
Mineralöl	Arbeitnehmer	Inhalativ	Lokal, langfristig; 5,58 mg/m3	
Mineralöl	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl	Arbeitnehmer	Inhalativ	Systemisch, langfristig; 2,73 mg/m3	
Mineralöl	Durchschnitts- bevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,74 mg/kg	
Mineralöl	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 0,97 mg/kg	
Mineralöl	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Gefahr unbekannt (keine weiteren Angaben erforderlich)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	inhalativ	Systemisch, langfristig; 6,6 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 9,6 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	inhalativ	Systemisch, langfristig; 1,67 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,19 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 4,8 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen

PNEC-Werte

Kritische Komponente		Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen
Mineralöl		Raubtier	9,33 mg/kg	Oral
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Aquatisch (Meerwasser)	4,6 µg/l	
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Aquatisch (Süßwasser)	4 µg/l	
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Sediment (Meerwasser)	0,032 mg/kg	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Raubtier	8,33 mg/kg	Oral
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Boden	0,062 mg/kg	
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Sediment (Süßwasser)	0,322 mg/kg	
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)		Kläranlage	3,8 mg/l	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Allgemeine Information**

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen- /Gesichtsschutz:

Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale Normen.

Atemschutz:

Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht.
Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.
Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:**a) Handschutz**

Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.

Allgemein

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.
Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie ersetzt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung). Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen.
Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Durchdringungszeit

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet.
Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuh typ interessiert sind.
Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhe verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden.
Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0,35 mm.

Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab.

Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfließen.

Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten.

Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich.

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt festsetzen könnte.

Körperschutz:

Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.
Anti-Rutsch- und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Informationen:

Keine

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- a) Aussehen
- | | |
|------------------|-------------|
| Aggregatzustand: | Flüssig |
| Form: | Flüssig |
| Farbe: | Amber, klar |
- b) Geruch
- Typisch
- c) Geruchsschwelle
- k.A.
- d) pH-Wert
- k.A.
- e) Stockpunkt
- 42°C
- f) Siedepunkt
- k.A.
- g) Flammpunkt (C.O.C.)
- 220°C
- h) Verdunstungsgrad
- k.A.
- i) Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)
- k.A.
- j) Explosionsgrenzen
- Explosionsgrenze - obere (%): k.A.
Explosionsgrenze - untere (%): k.A.
- k) Dampfdruck
- < 0.1 hPa bei 20°C
- l) Dampfdichte
- k.A.
- m) Relative Dichte (g/cm³ bei 15°C)
- 0.885
- n) Löslichkeit(en) in:
- | | |
|---------|-------------------------|
| Wasser | nicht löslich in Wasser |
| Anderes | k.A. |
- o) Verteilungskoeffizient
n-Octanol/Wasser
- n.a.
- p) Selbstentzündungstemperatur
- k.A.
- q) Zersetzungstemperatur
- k.A.
- r) Viskosität (mm²/sec bei 40/100°C)
- 59 // 9.6
- s) Explosionseigenschaften
- keine
- t) Oxidationseigenschaften
- keine

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

	u) Flüchtige organische Stoffe (VOC)	VOC Gehalt: 0%
	v) Partikeleigenschaften	
	Partikelgrösse:	Nicht anwendbar
	Partikelgrößenverteilung:	Nicht anwendbar
	Spezifischer Oberflächenbereich:	Nicht anwendbar
	Oberflächenladung/Zetapotential:	Nicht anwendbar
	Bewertung:	Nicht anwendbar
	Form:	Nicht anwendbar
	Kristallinität:	Nicht anwendbar
	Oberflächenbehandlung:	
9.2	Sontige Angaben	
	Zusätzliche Hinweise:	Keine
10	STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.1	Reaktivität	Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.
10.2	Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Lagerbedingungen.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Stabil bei bestimmungsgemäsem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidations- und Säuremittel.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxiden, Mercaptanen, Sulfiden wie Schwefelwasserstoff und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen.
11	ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE	
11.1	Angaben zu den toxikologischen Effekten	
	a) Oral	
	Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	LD50 Oral / Ratte > 5'000 mg/kg Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.
	Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	LD50 Oral / Ratte 3'100 mg/kg
	b) Dermal	
	Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	LD50 Dermal / Kaninchen >4'000 mg/kg Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.
	Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	LD50 Dermal / Kaninchen >5'000 mg/kg
	c) Inhalation	
	Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht als akut toxisch eingestuft. Starke Exposition mit Dämpfe oder Aerosole können zu Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und/oder grippeähnliche Symptome führen. Einatmen von Dampf oder Nebel des Produktes vermeiden. Menschen mit empfindlichen Atemwegen (z.B. Asthmatiker) können verstärkt auf Dämpfe reagieren.
	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	LC50 Inhalativ Stäube und Nebel / Ratte >5.53 mg/l 4 Stunden Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.
	Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	k.A.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Reiz/Ätzwirkung auf die Haut:

Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein. Bereits bestehende Hauterkrankungen können bei längerer oder wiederholter Exposition verschlimmern.

Ernster Augenschaden / Reizung
Produkt

Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes sind im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine ernste Augenschäden oder Augenirritationen vorzusehen. Nach den von dem Lieferanten der Komponente vorgesehenen Informationen, die Testergebnisse mit einer ähnlichen Formulierung zeigen, dass das fertige Produkt nicht als primär augenreizend eingestuft werden muss. Daher sollten die Daten in Abschnitt 3 nicht direkt für die Berechnung des möglichen Schäden/Reizung der Augen beim Kontakt mit dem Produkt verwendet werden.

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

Verursacht schwere Augenschäden, Daten von ähnlichem Material übertragen.

Reizung der Atemwege

Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes.

Atemweg- oder Hautsensibilisierung**a) Atemwege**

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.

b) Haut

Basisöle

Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)

Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungs-
produkte mit C14-C18- verzweigten Olefinen,
die von einer Propenoligomerisation abgeleitet
sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich
Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff
behandelte, schwere paraffinhaltige

Klassifizierung: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)

Keimzellenmutagenität

Produkt

In Laborversuchen hat dieses Produkt keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.

Krebserzeugende Wirkung

Keine negativen Wirkungen bekannt.
Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt
enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt reproduktionstoxisch wirken kann.

STOT, einmalige Exposition

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei einmaliger Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen.
Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

STOT, wiederholte Exposition

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei wiederholter Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen. Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

Aspirations-, Inhalationsgefahr

Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein.
Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfe, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an die Atmungswege verursachen.
Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm²/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Sonstige Gefahren**

Produkt

Wenn das Produkt als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität**Gewässergefährdung****a) Fisch:**

Basisöle

LC 50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): > 100 mg/l

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

LC 50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): 4,4 mg/l

Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungs-
produkte mit C14-C18- verzweigten Olefinen,
die von einer Propenoligomerisation abgeleitet
sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich
Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff
behandelte, schwere paraffinhaltige

Keine Daten verfügbar

b) Wirbellose Wassertiere:

Basisöle

EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 2 Tage): > 1'000 mg/l
EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): > 10 mg/l
NOEC (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): > 10 mg/l

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 2 Tage): 75 mg/l
EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): > 0,8 mg/l
NOEC (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): 0,4 mg/l

Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungs-
produkte mit C14-C18- verzweigten Olefinen,
die von einer Propenoligomerisation abgeleitet
sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich
Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff
behandelte, schwere paraffinhaltige

Keine Daten verfügbar

c) Wasserpflanzen:

Basisöle

EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l

Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): 410 mg/l
NOEC (Scenedesmus quadricauda, 3 Tage): 220 mg/l

Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungs-
produkte mit C14-C18- verzweigten Olefinen,
die von einer Propenoligomerisation abgeleitet
sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich
Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff
behandelte, schwere paraffinhaltige

Keine Daten verfügbar

Andere ökotoxikologischen Angaben:**a) Bodenorganismen:**

Keine Daten verfügbar

b) Sediment-Organismen:

Keine Daten verfügbar

c) Landpflanzen:

Keine Daten verfügbar

d) Oberirdische-Organismen

Keine Daten verfügbar

e) Mikroorganismen:Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)]
bis(Dithiophosphat)

EC50 (Pseudomonas putida, 0,1 Tage): 380 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

	Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungsprodukte mit C14-C18- verzweigten Olefinen, die von einer Propenoligomerisation abgeleitet sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff behandelte, schwere paraffinhaltige	Keine Daten verfügbar
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
	a) BSB/CSB-Verhältnis	Keine Daten verfügbar
	b) Biologische Abbaubarkeit	
	Basisöle	OECD TG 301 B, 31 %, 28 Tage, Nicht leicht biologisch abbaubar.
	Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	OECD TG 301 D, < 5 %, 28 Tage, Nicht leicht biologisch abbaubar.
	Benzensulfonsäure, para-, Monoalkylierungsprodukte mit C14-C18- verzweigten Olefinen, die von einer Propenoligomerisation abgeleitet sind, Calciumsalz, überbasisch, einschliesslich Destillate (Erdöl), C10-C50, mit Wasserstoff behandelte, schwere paraffinhaltige	OECD TG 301 D, 8 %, 28 Tage, Nicht leicht biologisch abbaubar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	
	Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Log Kow: 3,6 (Gemessen)
12.4	Mobilität im Boden	Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser. Liegt in flüssiger Form vor und wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch und seine Komponenten erfüllen nicht die PBT und vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung. Das Produkt sollte als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (1,1).
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	
	Produkt	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden. Einstufung nach GSchG und GschV: A
13	HINWEISE ZUR ENTSORGUNG	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung Abfallentsorgung	Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7. Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.
	Schweiz	Abfallcode VeVA: 13 02 08
14	ANGABEN ZUM TRANSPORT	
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.3	Transportgefahrenklassen ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

14.4	Verpackungsgruppe	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.5	Umweltgefahren	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	
	Landtransport	Nicht geregelt
	Seeschiffstransport	Nicht geregelt
	Lufttransport	Nicht geregelt
	Binnenschiffstransport	Nicht geregelt
	Eisenbahnverkehr.	Nicht geregelt
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten	
	IBC code	Nicht geregelt

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1), Kandidatenliste:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Zink bis [O,O-bis (2-Äthylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	224-235-5	1.0 - 1.7

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V

Keine Bemerkungen/n.a.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

USG - SR 814.01

Keine Bemerkungen/n.a.

StfV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3

Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018

Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20

Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201

Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81

Keine Bemerkungen/n.a.

u.a.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Produkt

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16 SONSTIGE ANGABEN**Relevante H-Sätze:**

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Relevante P-Sätze:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter gemäß geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.

Erstellungsdatum:

20.12.2024

Revisionsdatum:

07.07.2026

Erklärungen:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter

CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

CE NUMBER: EHS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau)

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau (Level)

DMSO: Dimethylsulfoxid

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut)

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

LOAEL: niedrigsten Niveau (Level), bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird

LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

n.a.: nicht anwendbar

n.d.: nicht definiert

NOAEC: (No Observed Adverse Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

NOAEL: (No Observed Adverse Effect Level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

PNEC: (predicted no-effect concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

PNEL: (predicted no-effect level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts
STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze
StfV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)
STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität
TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert
TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)
VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung
VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)
vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.